

Satzung



Örtliche Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

In der Fassung vom **12. Dezember 2018** **TODO 11. November 2019 11:13**

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, am **12. Dezember 2018** **TODO 11. November 2019 11:13** die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom **8. April 2019** **TODO 11. November 2019 11:13** genehmigt.

Kommentierte Fassung mit Verweisen:

- SdS:** Satzung der Studierendenschaft
- WO:** Wahlordnung der Studierendenschaft
- FO:** Finanzordnung der Studierendenschaft
- BO:** Beitragsordnung der Studierendenschaft
- HochSchG:** Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz
- LHO:** Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines über die Studierendenschaft	4
§ 1	Mitglieder der Studierendenschaft	4
§ 2	Rechtsform	4
§ 3	Rechte der Mitglieder	4
§ 4	Beiträge	5
§ 5	Zusammenschluss mit anderen Studierendenschaften	5
§ 6	Aufgaben der Organe [§ 108 Abs. 4 HochSchG]	5
§ 7	Organe der Studierendenschaft	5
§ 8	Geschäftsordnungen	6
II	Urabstimmung	6
§ 9	Urabstimmung	6
§ 10	Einberufung einer Urabstimmung	6
§ 11	Erfolg einer Urabstimmung	7
§ 12	Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung	7
§ 13	Stimmabgabe	7

III	Vollversammlung	7
§ 14	Vollversammlung	7
§ 15	Einberufung der Vollversammlung	8
§ 16	Leitung der Vollversammlung	8
§ 17	Beschlussfassung durch die Vollversammlung	8
§ 18	Tagesordnung	9
IV	Studierendenparlament	9
§ 19	Aufgaben des Studierendenparlaments	9
§ 20	Wahl des Studierendenparlaments	10
§ 21	Konstituierende Sitzung	10
§ 22	Ende der Amtszeit	10
§ 23	Sitzungen des Studierendenparlaments	11
§ 24	Beschlussfassung des Studierendenparlaments	11
§ 25	Aufgaben des Präsidiums	12
§ 26	Öffentlichkeit der Sitzungen	12
§ 27	Protokoll	12
§ 28	Sitzungsgeld	13
§ 29	Aufwandsentschädigung und Rechenschaft	13
V	Allgemeiner Studierendenausschuss	13
§ 30	Allgemeiner Studierendenausschuss	13
§ 31	Referate	14
§ 32	Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses	14
§ 33	Wahl	14
§ 34	Aussprache des Misstrauens	15
§ 35	Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses	15
§ 36	Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses	15
§ 37	Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschusses	16
§ 38	Aufwandsentschädigung und Rechenschaft	16
VI	Haushaltswesen	17
§ 39	Geschäftsjahr	17
§ 40	Beitrags- und Finanzordnung	17
§ 41	Verantwortlichkeit	17
§ 42	Finanzprüfungsausschuss	18
VII	Fachschaften	18
§ 43	Fachschaft	18
§ 44	Ordnung der Fachschaft	18
§ 45	Organe der Fachschaft	19
§ 46	Fachschaftsordnung	19
§ 47	Fachschaftsurabstimmung	19
§ 48	Fachschaftsvollversammlung	19
§ 49	Fachschaftsvertretung	20
VIII	Fachschaftenrat	21
§ 50	Fachschaftenrat	21
§ 51	Rechte der Mitglieder	22
§ 52	Vorstand des Fachschaftenrates	22
§ 53	Sitzungen des Fachschaftenrates	22

§ 54 Beschlussfassung des Fachschaftenrates	23
§ 55 Aufgaben des Vorstandes des Fachschaftenrates	23
§ 56 Öffentlichkeit der Sitzungen	23
§ 57 Protokoll	24
§ 58 Koordinationsausschüsse	24
IX Hochschulgruppen	24
§ 59 Begriff der Hochschulgruppe	24
§ 60 Gründung von Hochschulgruppen	25
§ 61 Rechte von Hochschulgruppen	25
§ 62 Pflichten von Hochschulgruppen	25
§ 63 Auflösung von Hochschulgruppen	26
X Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
§ 64 Mehrheiten	26
§ 65 Fristen	26
§ 66 Wahlen	27
§ 67 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz	27
§ 68 Satzungsänderungen	27
§ 69 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	27

I Allgemeines über die Studierendenschaft

§ 1 Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Alle an der Universität Koblenz-Landau Campus Koblenz immatrikulierten ordentlichen Studierenden sind Mitglieder der Studierendenschaft. Sie unterliegen als solche dieser Satzung.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit der Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

§ 2 Rechtsform

Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche verwaltet sie ihre studentischen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzungen selbst. [§ 108 Abs. 2 HochSchG]

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft und ihrer Untergliederungen mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht,
 1. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden,
 2. die Akten des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments einzusehen. Ausgenommen davon sind Protokolle über die nichtöffentlichen Sitzungen, einschließlich der dazugehörigen Vorgänge, Darlehensangelegenheiten, sowie Personalakten.
 3. die Akten der Fachschaft jederzeit einzusehen.

Einem entsprechenden Antrag nach 2. und 3. ist binnen sieben Tagen Folge zu leisten.

- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Alle Wahlen sind grundsätzlich allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (6) Keine Vertreterin oder kein Vertreter der Studierendenschaft darf wegen ihrer oder seiner Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden; die Verantwortlichkeit von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreterinnen und Vertretern bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.

(8) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr oder ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

§ 4 Beiträge

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. [§ 110 Abs. 1 Satz 1 HochSchG] [§ 107 LHO]

§ 5 Zusammenschluss mit anderen Studierendenschaften

Die Studierendenschaft sollte sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 6 Aufgaben der Organe [§ 108 Abs. 4 HochSchG]

(1) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, die Interessen der Studierenden in der Gesellschaft wahrzunehmen.

(2) Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang Aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis, die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist - in gleichem Maße, wie sie sich für die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen und eine diesem Grundsatz angemessene Bildungsreform einsetzen.

(3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit.

(4) Sie fördern nach Maßgabe dieser Satzung die politische Bildung sowie die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden und den Studierendensport, soweit die Hochschule nicht dafür zuständig ist.

(5) Sie pflegen die internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 7 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind [§ 109 Abs. 1 HochSchG]

1. die Vollversammlung,
2. das Studierendenparlament (StuPa),
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
4. die Fachschaften und ihre Organe,
5. der Fachschaftenrat.

§ 8 Geschäftsordnungen

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss sowie der Fachschaftenrat geben sich eine Geschäftsordnung, die sich an den Grundsätzen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments orientiert.
- (3) Die Organe tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Näheres regelt deren Geschäftsordnung. [\[§ 109 Abs. 3 Satz 4 HochSchG\]](#) [\[§ 41 Abs. 1 HochSchG\]](#)

II Urabstimmung

§ 9 Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung üben die Studierenden die oberste beschließende und kontrollierende Funktion selbst aus.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1 ist stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Studierendenschaft als Gesamtheit betrifft. Haushaltspläne und die Beitragsordnung sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§ 10 Einberufung einer Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung muss stattfinden
 1. auf Beschluss der Vollversammlung,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Abgeordneten,
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Prozent aller Studierenden,
 4. auf Beschluss des Fachschaftenrates mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, die eine nach Abs. 1 notwendige Urabstimmung verhindern wollen, sind ungültig.
- (3) Die Urabstimmung muss spätestens am 21. Tag nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung beim Allgemeinen Studierendenausschuss beginnen. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung frei und geheim nach § 3 Abs. 4 durch.
- (4) Eine Urabstimmung muss mindestens acht Tage vor ihrer Durchführung angekündigt werden. Diese Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A3 umfassen müssen, sowie eine E-Mail an die studentische Mailingliste.
- (5) Eine Urabstimmung wird an drei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt.

§ 11 Erfolg einer Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung ist erfolgreich,

1. wenn mehr als 10 Prozent aller Studierenden ihre Stimme abgegeben haben und
2. wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(2) Ist die Urabstimmung im ersten Wahlgang nicht erfolgreich im Sinne von Abs. 1 Nr. 1, muss innerhalb von zwölf Tagen ein zweiter Wahlgang stattfinden. Die Urabstimmung ist dann erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

§ 12 Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung

Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben. Diese Vollversammlung muss mindestens vier Tage vor Beginn der Urabstimmung stattfinden.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Bei der Teilnahme an der Urabstimmung ist die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises erforderlich.

(2) Die Stimmabgabe muss auf einer Liste aller Stimmberechtigten vermerkt werden.

III Vollversammlung

§ 14 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung hat nach der Urabstimmung die oberste beschlussfassende und kontrollierende Funktion der Studierendenschaft.

(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vollversammlung haben Rederecht.

(4) Eine Vollversammlung kann nur in den nach § 15 dieser Satzung vorgeschriebenen Fällen einberufen werden.

(5) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Diese wird nicht veröffentlicht. Falls ein Protokoll geführt wird, wird lediglich die Anzahl der Stimmberechtigten aufgenommen.

§ 15 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird mindestens drei Tage zuvor von dem Präsidium des Studierendenparlaments unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ausgenommen davon ist die Vollversammlung vor Studierendenparlamentswahlen. Näheres regelt die Wahlordnung. [§ 16 WO]

(2) Die Vollversammlung muss einberufen werden

1. mindestens einmal im Semester,
2. auf Beschluss einer Vollversammlung,
3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. auf Beschluss des Fachschaftenrates,
6. auf schriftlichen Antrag von 50 Studierenden,
7. vor einer Urabstimmung,
8. vor Studierendenparlamentswahlen,
9. vor Senats- und Fachbereichsratswahlen,
10. vor Satzungsänderungen.

(3) Die Vollversammlung muss spätestens zehn Tage nach Antragstellung stattfinden, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst keinen anderen Termin nennt. Sie sollte in der studentischen Stunde stattfinden.

(4) Die Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge an mindestens 4 dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A4 umfassen müssen, sowie eine E-Mail an die studentische Mailingliste.

§ 16 Leitung der Vollversammlung

(1) Ein Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

(2) Im Falle der Vollversammlung vor Studierendenparlamentswahlen gelten die Regelungen der Wahlordnung [§ 16 WO] .

(3) Die Vollversammlung kann eine andere Versammlungsleitung per Akklamation ernennen.

§ 17 Beschlussfassung durch die Vollversammlung

(1) Ausgenommen von der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind Haushaltspläne, die Beitragsordnung, die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie das Ansetzen von Neuwahlen des Studierendenparlaments.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent aller Studierenden anwesend sind. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.[§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]

(3) Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich zur Durchführung.

(4) Die Vollversammlung kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben.

§ 18 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem beschließenden Gremium beziehungsweise von den Antragsstellerinnen oder Antragstellern nach § 15 Abs. 2 festgelegt.

(2) Alle Studierenden können schriftlich oder per E-Mail Tagesordnungspunkte beantragen, die auf der Tagesordnung der nächsten Vollversammlung erscheinen müssen. Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Vollversammlung bei dem Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht und von diesem veröffentlicht werden.

IV Studierendenparlament

§ 19 Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes und kontrollierendes Organ der Studierendenschaft.

(2) Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Entlastung und Abwahl des Präsidium des Studierendenparlaments,
2. Wahl, Entlastung, Kontrolle und Abwahl der Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung, [§ 110 Abs. 1 Satz 3 HochSchG]
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
5. Beschlussfassung in allen die Studierendenschaft betreffenden Fragen.
6. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks und anderer Gremien, sofern deren Satzungen oder das Landeshochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen. [§ 113 Abs. 2 Nr. 2 b HochSchG]

(4) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(5) Über die endgültige Fassung von Tätigkeits- und Untersuchungsberichten wird mit einfacher Mehrheit in den Ausschüssen entschieden. Meinungen, die auf Grund des im Ausschuss gefällten Mehrheitsentscheids nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheitenmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.

(6) Das Studierendenparlament hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 20 Wahl des Studierendenparlaments

Die Abgeordneten werden gemäß der Wahlordnung von der Studierendenschaft gewählt.

§ 21 Konstituierende Sitzung

Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner Abgeordneten einzeln eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und schreibt alle in § 31 genannten Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses aus. Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 22 Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit einer oder eines Abgeordneten endet

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der schriftlich oder per E-Mail mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ gemäß Art. 26 VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,
3. bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen auf ordentlichen Sitzungen; die Entschuldigung muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Präsidium erfolgen,
4. durch Tod,
5. mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlaments.

(2) Wird eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Referentin oder zum Referenten gewählt, so gelten die Regelungen der Wahlordnung. [\[§ 28 WO\]](#) .

§ 23 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Die Ankündigung der Sitzung erfolgt mindestens vier Tage vorher durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A4 umfassen müssen.
- (3) Die Abgeordneten werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen, vom Präsidium eingeladen.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in Abs. 2 und Abs. 3 gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (5) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sind vom Präsidium einzuberufen
 1. auf Beschluss der Vollversammlung,
 2. auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 3. auf Wunsch von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments,
 4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 5. auf Beschluss des Fachschaftenrates.
- (6) Die Sitzung muss binnen zehn Tagen stattfinden.
- (7) Die Beschließenden nach Abs. 5 können Tagesordnungspunkte festlegen, die auf der Tagesordnung der Sitzung erscheinen müssen.
- (8) Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung Rederecht. Stimm- berechtigt sind nur die Abgeordneten. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1.
- (9) Auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments sollte wenigstens ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses anwesend sein.

§ 24 Beschlussfassung des Studierendenparlaments

- (1) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.
- (2) Das Studierendenparlament ist mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Abgeordneten beschlussfähig. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]
- (3) Auf Wunsch einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erfolgt geheime Abstimmung. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]
- (4) Personenwahlen sind geheim.
- (5) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der

anwesenden Abgeordneten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG][§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]

(6) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments auf der Tagesordnung stehen.

(7) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

(8) Falls Neuwahlen zum Studierendenparlament aufgrund von zu geringer Abgeordnetenzahl ausgeschlossen sind, muss das Studierendenparlament für eine Beschlussfassung eine 2/3-Mehrheit erreichen. In diesen Fällen zählen in Abstimmungen, die die Option „Enthaltung“ zulassen, diese als „Nein“. Zusätzlich werden die Stimmen von abwesenden Abgeordneten ebenfalls als „Nein“ gewertet. Alle Abstimmungen, die einer besonderen (nicht einfachen) Mehrheit bedürfen, dürfen nicht mehr durchgeführt werden.[§ 27.3 WO]

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

(1) Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.

(2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus. Die jeweilige Auslegung kann nachträglich durch den Satzungsausschuss revidiert werden.

(3) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das Studierendenparlament zu Beginn der Sitzung aus seiner Mitte die Sitzungsleitung der betreffenden Sitzung.

(4) Das Präsidium vertritt und repräsentiert das Studierendenparlament nach außen. Es darf nach Beschluss durch das Studierendenparlament öffentliche Äußerungen im Namen der gesamten Studierendenschaft treffen.

§ 26 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind gemäß § 8 Abs. 3 in der Regel hochschulöffentlich. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 HochSchG][§ 41 Abs. 1 HochSchG]

(2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nichtöffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.

§ 27 Protokoll

(1) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden. Vom nichtöffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.

(2) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Studierendenparlaments erstellt. Es muss schnellstmöglich dem Präsidium des Studierendenparlaments vorgelegt werden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments genehmigt werden.

- (3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (5) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Diese wird an das Protokoll angehängt und ebenfalls hochschulöffentlich zugänglich gemacht.

§ 28 Sitzungsgeld

- (1) Abgeordnete können für die Dauer ihrer Amtszeit Sitzungsgeld erhalten.
- (2) Näheres regelt das Studierendenparlament.

§ 29 Aufwandsentschädigung und Rechenschaft

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments erhält für die Dauer der Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Es ist der Vollversammlung und dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Es ist verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (5) Näheres regelt das Studierendenparlament.

V Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 30 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung. Er besteht aus den vom Studierendenparlament ausgeschriebenen Referaten.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Studierendenparlaments und an den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom Vorstand abgegeben werden. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss soll während der Vorlesungszeit kontinuierlich Informationen herausgeben.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 31 Referate

(1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören verpflichtend folgende Referate an

1. Vorsitz,
2. Finanzen,
3. Soziales,
4. Hochschulexternes,
5. Hochschulinternes,
6. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das Studierendenparlament kann Referate zusammenfassen.

(3) Darüber hinaus können vom Studierendenparlament neue Referate ausgeschrieben werden.

(4) Ein Referat wird in der Regel von einer Referentin oder einem Referenten geführt. In Ausnahmefällen darf das Referat für zwei Referentinnen oder Referenten ausgeschrieben werden.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 32 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorstand verantwortlich.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind die Referentin oder der Referent für Finanzen und eine Referentin oder ein Referent, die oder der vom Allgemeinen Studierendenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird. Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Personalangelegenheiten fallen allein dem Vorstand zu.

(4) Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Allgemeinen Studierendenausschuss nach außen. Er darf öffentliche Äußerungen im Namen der gesamten Studierendenschaft treffen. Diese Aufgaben können an Referentinnen oder Referenten delegiert werden.

(5) Der Vorstand fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlamentes sind über diese Entscheidungen zu informieren.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 33 Wahl

Näheres regelt die Wahlordnung. [\[§ 35 WO\]](#)

§ 34 Aussprache des Misstrauens

Den Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses kann durch die Mehrheit der satzungsmäßigen Abgeordneten das Misstrauen ausgesprochen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 35 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Eine Referentin oder ein Referent tritt ihr oder sein Amt unmittelbar nach der Sitzung, in der er oder sie gewählt wurde, an.
- (2) Die Amtszeit des Allgemeine Studierendenausschusses beginnt, wenn er aus mindestens drei gewählten Referentinnen oder Referenten besteht.
- (3) Die Amtszeit einer Referentin oder eines Referenten endet
 1. mit Beginn der Amtszeit eines neuen Allgemeine Studierendenausschusses nach Abs. 2,
 2. im Falle der Wahl zum Abgeordneten mit Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. durch Rücktritt, der schriftlich oder per E-Mail mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ gemäß Art. 26 VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,
 5. durch Abwahl in einer Urabstimmung
 6. durch Aussprache des Misstrauens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Abgeordneten,
 7. durch Tod.

§ 36 Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Sitzungen des Allgemeine Studierendenausschusses sind gemäß § 8 Abs. 3 in der Regel hochschulöffentlich. [[§ 109 Abs. 3 Satz 4 HochSchG](#)] [[§ 41 Abs. 1 HochSchG](#)]
- (2) Die Ankündigung der Sitzung erfolgt mindestens zwei Tage vorher durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Die Referentinnen oder Referenten werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Tagen, vom Vorstand eingeladen.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in Abs. 2 und Abs. 3 gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind vom Vorstand einzuberufen

1. auf Beschluss der Vollversammlung,
2. auf Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
4. auf Beschluss des Fachschaftenrates,
5. auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Die Sitzung muss binnen zehn Tagen stattfinden.

(6) Auf jeder Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses sollte wenigstens ein Abgeordneter anwesend sein.

(7) Die Beschließenden nach Abs. 5 können Tagesordnungspunkte festlegen, die auf der Tagesordnung der Sitzung erscheinen müssen.

(8) Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1. Näheres regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 37 Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist mit der Hälfte der gewählten Referentinnen oder Referenten beschlussfähig. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]

(3) Auf Wunsch einer Referentin oder eines Referenten erfolgt eine geheime Abstimmung. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]

(4) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Allgemeine Studierendenausschuss auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Referentinnen oder Referenten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]

(5) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses auf der Tagesordnung stehen.

(6) Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses können durch Beschluss der Vollversammlung oder des Studierendenparlaments aufgehoben werden.

§ 38 Aufwandsentschädigung und Rechenschaft

(1) Die Referentinnen oder Referenten erhalten für die Dauer der Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Sie sind der Vollversammlung und dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig

- (3) Sie sind verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (5) Näheres regelt das Studierendenparlament.

VI Haushaltswesen

§ 39 Geschäftsjahr

Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November. [\[§ 111 Abs. 1 HochSchG\]](#) [\[§ 110 Abs. 1 HochSchG\]](#) [\[§ 106 LHO\]](#) [\[§ 109 Abs. 1 und 2 LHO\]](#)

§ 40 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Studierendenparlament setzt mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Abgeordneten die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln sind. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen. [\[§ 110 Abs. 1 HochSchG\]](#) [\[§ 107 LHO\]](#)
- (3) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität. [\[§ 111 Abs. 2 HochSchG\]](#)
- (4) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität nach den Regelungen der Finanzordnung zu veröffentlichen. [\[§ 110 Abs. 1 Satz 3 HochSchG\]](#) [\[§ 111 Abs. 3 HochSchG\]](#) [\[§ 2 FO\]](#)
- (5) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. [\[§ 110 Abs. 2 Satz 2 HochSchG\]](#)

§ 41 Verantwortlichkeit

- (1) Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist für die Kassenführung und für die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (2) Zur Unterstützung der Referentin oder des Referenten für Finanzen kann eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit gleichen Aufgabenbereichen eingestellt werden.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. [\[§ 110 Abs. 3 HochSchG\]](#)

§ 42 Finanzprüfungsausschuss

- (1) Das Studierendenparlament überprüft die Kassenführung und das Rechnungswesen der Studierendenschaft. Zu diesem Zweck setzt es einen Finanzprüfungsausschuss ein. [§ 110 Abs. 1 HochSchG] [§ 109 Abs. 2 LHO]
- (2) In den Finanzprüfungsausschuss muss je ein Mitglied der im Studierendenparlament vertretenen Fraktionen entsendet werden.
- (3) Die Vollversammlung kann höchstens drei weitere studentische Vertreterinnen oder Vertreter in den Finanzprüfungsausschuss entsenden, diese dürfen jedoch keine Abgeordneten sein.
- (4) Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist Mitglied des Finanzprüfungsausschusses mit beratender Stimme.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

VII Fachschaften

§ 43 Fachschaft

- (1) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Studierenden mehrerer verwandter Fächer oder eines Studienganges können sich durch Beschluss ihrer Vollversammlung und nach Genehmigung durch den Fachschaftenrat zu einer Fachschaft zusammenschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.
- (3) Bei der Einführung neuer Fächer oder Studiengänge können diese Studierenden Mitglieder einer bestehenden Fachschaft werden oder eine neue Fachschaft gründen. Die Aufnahme in eine bestehende Fachschaft bedarf die Zustimmung der betreffenden Fachschaftsvollversammlung und die Genehmigung durch den Fachschaftenrat.
- (4) Alle Studierenden nach § 1 gehören den Fachschaften aller ihrer Studienfächer an und haben in den betreffenden Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Das passive Wahlrecht kann in höchstens zwei Fachschaften wahrgenommen werden.

§ 44 Ordnung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (2) Sie haben als Organe der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (3) Ihnen obliegt die Wahrnehmung der Interessen und Förderung aller Studienangelegenheiten ihrer Angehörigen.
- (4) Sie erhalten im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung. Die Fachschaftsvertretung ist für die Verwaltung der Gelder verantwortlich. Der Haushaltsplan und die Finanzordnung sind für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.

§ 45 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung,
2. die Fachschaftsvertretung.

§ 46 Fachschaftsordnung

(1) Im Rahmen dieser Satzung und anhand eines Musters des Fachschaftenrats gibt sich jede Fachschaft eine Fachschaftsordnung, die von der Fachschaftsvollversammlung verabschiedet wird und vom Fachschaftenrat zu genehmigen ist.

(2) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter,
2. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren, insofern diese nicht von der Wahlordnung geregelt werden,
3. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
4. die Geschäftsordnung der Fachschaftsorgane,
5. die Möglichkeit und das Verfahren zur Änderung der Fachschaftsordnung.

§ 47 Fachschaftsurabstimmung

(1) Die Fachschaftsurabstimmung muss stattfinden

1. auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Angehörigen einer Fachschaft,
2. auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung.

(2) In der Fachschaftsurabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt.

(3) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Fachschaft als Gesamtheit betrifft.

(4) Für die Fachschaftsurabstimmung gelten § 10 bis § 13 entsprechend. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 48 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung hat neben der Fachschaftsurabstimmung die höchste beschließende Funktion einer Fachschaft. Alle Angehörigen der Fachschaft haben Antrags-, Rede-

und Stimmrecht. Die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Fachschaftenrat haben ebenfalls Antrags- und Rederecht. Anderen Anwesenden kann Rederecht erteilt werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung muss von der Fachschaftsvertretung einberufen werden

1. auf Beschluss der Fachschaftsvertretung,
2. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Angehörigen einer Fachschaft,
3. mindestens einmal in jedem Semester,
4. auf Beschluss des Fachschaftenrats,
5. auf gemeinsamen Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Referates für Hochschulinternes

(3) Sollte keine gewählte Fachschaftsvertretung im Amt sein, oder keine Fachschaftsvollversammlung nach Abs. 2 einberufen werden, so ist die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes berechtigt, eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen und zu leiten.

(4) Sie findet in der Regel während der studentischen Stunde statt.

(5) Für die Fachschaftsvollversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3, § 15 Abs. 4 und die § 16 und § 18 entsprechend. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Näheres regelt die Fachschaftsordnung. [\[§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG\]](#) [\[§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG\]](#)

(7) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht,

1. der Fachschaftsvertretung Aufträge oder Auflagen zu erteilen,
2. umfassende Informationen über ihre Arbeit zu verlangen,
3. Ausschüsse einzusetzen und ihnen bestimmte Auflagen zu erteilen,
4. umfassende Informationen über die Arbeit der studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 49 Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung besteht aus mindestens drei Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertretern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Dem Referat für Hochschulinternes sind Namen sowie die von der Universität zur Verfügung gestellte private E-Mail-Adresse aller Mitglieder der Fachschaftsvertretung schriftlich mitzuteilen.

(2) Mitglieder der Fachschaftsvertretung können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Sollte dadurch die Zahl der Mitglieder unter drei sinken, so ist auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(3) [Ein Rücktritt eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung kann jederzeit in Absprache mit den anderen Mitgliedern erfolgen, wenn die Anzahl nicht unter drei fällt. Die Rücktrittserklärung muss beim Referat für Hochschulinternes schriftlich eingereicht werden. Eine Bestätigung](#)

des Rücktritts und Entlastung der zurückgetretenen Person auf der nächsten Fachschaftsvollversammlung ist verpflichtend.

(4) Aufgabe der Fachschaftsvertretung ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten. Organisationsarbeit, Informationsarbeit, Vertretung im Fachschaftenrat, Studienberatung und Verwaltung der Finanzen sollen in der Regel arbeitsteilig angegangen werden. Sie können zur ihrer Unterstützung Arbeitskreise einrichten.

(5) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und sind ihr gegenüber verantwortlich. Diese befindet zum Ende der Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung über deren Entlastung.

(6) Die Fachschaftsvertretung tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat hochschulöffentlich. Dies ist auf der Webseite der Fachschaft oder per Mail an die jeweilige(n) Studiengang-Mailingliste(n) mitzuteilen.

(7) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn für eine Frage kein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vorliegt.

(8) Die Fachschaftsvertretung kann eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihrer Mitte benennen. Diese oder Dieser hat im Studierendenparlament im Namen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.

(9) Zur Koordinierung ihrer Arbeit muss mindestens ein Mitglied die Fachschaftsvertretung an den Sitzungen der Koordinationsausschüsse des Fachschaftenrats teilnehmen.

(10) Die Fachschaftsvertretung ist berechtigt, nach Absprache mit der Referentin oder dem Referenten für Hochschulinternes im Namen der Fachschaft öffentliche Äußerungen zu tätigen.

(11) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

VIII Fachschaftenrat

§ 50 Fachschaftenrat

(1) Der Fachschaftenrat ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft zur Kontrolle und Koordination der Fachschaften. Seine Mitglieder sind die Fachschaften und die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes. Die Fachschaftsvertretungen entsenden mindestens eine Fachschaftsvertreterin oder einen Fachschaftsvertreter, als Vertretung der Fachschaft in den Fachschaftenrat.

(2) Die Aufgaben des Fachschaftenrates sind

1. die Koordinierung der Fachschaften,
2. der Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinem Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, den Fachschaften und den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität,
3. die Genehmigung des Zusammenschlusses von Fachschaften nach § 43 Abs. 2,
4. die Genehmigung der Fachschaftsordnungen nach § 46 Abs. 1,
5. die Verfügung über die Gelder aus dem dafür vorgesehenen Haushaltsposten im Rahmen der Finanzordnung.

(3) Der Fachschaftenrat hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Mitgliedern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 51 Rechte der Mitglieder

- (1) Jede Fachschaft hat im Fachschaftenrat in der Regel eine Stimme.
- (2) Ist eine Fachschaft gemäß § 43 Abs. 2 durch Zusammenschluss der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, so hat diese Fachschaft eine ihren Fächern oder Studiengängen entsprechende Anzahl von Stimmen im Fachschaftenrat, jedoch höchstens drei.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheit über die Anzahl der Stimmen einer Fachschaft im Fachschaftsrat entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge der Organe ihrer Fachschaft gebunden.

§ 52 Vorstand des Fachschaftenrates

- (1) Der Vorstand des Fachschaftenrats besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachschaftenrates.
- (3) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wählt der Fachschaftenrat aus seiner Mitte vier stellvertretende Vorsitzende, eine bzw. einen aus jedem Fachbereich. Durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kann jede oder jeder stellvertretende Vorsitzende abgewählt werden.
- (4) Vernachlässigt die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftenrat und den Fachschaften, so kann der Fachschaftenrat ihr oder ihm mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen. Über das weitere Vorgehen befindet das Studierendenparlament.

§ 53 Sitzungen des Fachschaftenrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachschaftenrat mindestens zweimal im Semester ein.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Fachschaftenrats finden in der Vorlesungszeit statt.
- (3) Die Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A4 umfassen müssen.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftenrates werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich per E-Mail an die Fachschaften-Mailingliste, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen, von der oder dem Vorsitzenden eingeladen.
- (5) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in Abs. 3 und Abs. 4

gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

(6) Alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1 haben auf den Sitzungen des Fachschaftenrates Rederecht.

(7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

§ 54 Beschlussfassung des Fachschaftenrates

(1) Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]

(2) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Fachschaftenrat auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]

(3) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

(4) Beschlüsse des Fachschaftenrats können durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

§ 55 Aufgaben des Vorstandes des Fachschaftenrates

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachschaftenrats.

(2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus.

(3) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt das Amt der oder des Vorsitzenden bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.

(4) Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt der Fachschaftenrat eine oder einen der anwesenden Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreterin zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden Sitzung des Fachschaftenrats.

§ 56 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Fachschaftenrats sind gemäß § 8 Abs. 3 hochschulöffentlich. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 HochSchG] [§ 41 Abs. 1 HochSchG]

(2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nichtöffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.

§ 57 Protokoll

- (1) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden. Vom nichtöffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) Das Protokoll wird von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden erstellt. Es muss schnellstmöglich dem oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats vorgelegt werden und den Fachschaften zugänglich gemacht werden. Es muss auf der nächsten Sitzung des Fachschaftenrats genehmigt werden.
- (3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.
- (5) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Die Liste der anwesenden Fachschaftsvertretungen wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 58 Koordinationsausschüsse

- (1) Zur Zusammenarbeit innerhalb der Fachbereiche setzt der Fachschaftenrat ihm verantwortliche Koordinationsausschüsse als ständige Ausschüsse ein.
- (2) Einem Koordinationsausschuss gehören an
 1. Die studentischen Fachbereichsratsmitglieder des jeweiligen Fachbereichs,
 2. mindestens ein Mitglied jeder Fachschaftsvertretung des jeweiligen Fachbereichs,
 3. die Abgeordneten, die in diesem Fachbereich studieren,
 4. die oder der Vorsitzende des Fachschaftenrates sowie die oder der Stellvertreterin oder Stellvertreter dieses Fachbereichs.
 5. und die studentischen Mitglieder der universitären Gremien des jeweiligen Fachbereiches
- (3) Die Sitzungen der Koordinationsausschüsse sind hochschulöffentlich. Alle Studierenden des Fachbereichs sind auf geeignetem Wege über Zeitpunkt und Räumlichkeit der Sitzung zu informieren.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.

IX Hochschulgruppen

§ 59 Begriff der Hochschulgruppe

- (1) Studentische Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Studierende der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz sind, stellen Hochschulgruppen im Sinne der Satzung der Studierendenschaft dar.

(2) Die Beteiligung anderer Personengruppen an den Aktivitäten der Hochschulgruppe ist zulässig.

(3) Hochschulgruppen bleibt es unbenommen, sich mit anderen Hochschulgruppen zusammenzuschließen oder Teil einer anderen Hochschulgruppe zu werden.

§ 60 Gründung von Hochschulgruppen

Die Gründung einer Hochschulgruppe erfolgt durch Anmeldung dieser Gruppe bei der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss der Anmeldung zustimmen, außerdem müssen die Pflichten nach § 62 erfüllt sein. Anschließend ist die Hochschulgruppe in ein vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführtes Register einzutragen.

§ 61 Rechte von Hochschulgruppen

Hochschulgruppen haben folgende Rechte:

1. Sie können sich als Hochschulgruppe der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz bezeichnen, gegebenenfalls unter näherer Bezeichnung der Gruppierung. Diese Bezeichnung muss sich von der bereits existierender Hochschulgruppen eindeutig unterscheiden.
2. Sie können an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses Aushänge veröffentlichen.
3. Hochschulgruppen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens auf dem Campus in ihrer Arbeit unterstützt.
4. Auf Antrag kann ihnen auch finanzielle Unterstützung gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Hochschulgruppen sind nicht förderungsfähig, wenn sie ihre Pflichten gemäß § 62 verletzen.
6. Hochschulgruppen steht es frei, sich eine Satzung zu geben und ihre inneren Angelegenheiten zu regeln.

§ 62 Pflichten von Hochschulgruppen

(1) Hochschulgruppen haben folgende Pflichten:

1. Sie müssen über mindestens drei Mitglieder verfügen.
2. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss sind Namen sowie die von der Universität zur Verfügung gestellte private E-Mail-Adresse von drei Kontaktpersonen schriftlich mitzuteilen.

3. Sie müssen sich jedes Semester bei der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten zurückmelden, ansonsten gelten Sie als aufgelöst. Die Rückmeldung hat im Sommersemester bis zum 15. Mai bzw. im Wintersemester bis zum 15. November erfolgen

(2) Hochschulgruppen dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Sie dürfen mit Inhalt und Form ihrer Arbeit nicht gegen demokratische Grundsätze, Menschenrechte und das Prinzip der Gewaltfreiheit verstoßen. Auch dürfen Sie Menschen nicht aufgrund ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.

§ 63 Auflösung von Hochschulgruppen

(1) Bei Verstößen gegen § 62 kann der Allgemeine Studierendenausschuss eine sofortige Auflösung der Hochschulgruppe beschließen. Die Entscheidungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind der Hochschulgruppe unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Auflösung kann innerhalb von 12 Tagen Einspruch eingelegt werden. Der Hochschulgruppe muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

X Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 64 Mehrheiten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs gefasst. Dabei zählen nur die Ja- und die Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Erreicht eine Beschlussvorlage keine Mehrheit, gilt sie als abgelehnt. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]

(2) Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

§ 65 Fristen

(1) Soweit in dieser Satzung Fristen genannt werden, setzen diese in der vorlesungsfreien Zeit aus. Ausgenommen hiervon sind die Fristen bezüglich der Sitzungseinladungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Studierendenparlaments. Diese verlängern sich auf 8 Tage.

(2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(3) Tage im Sinne dieser Satzung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 66 Wahlen

- (1) Die Wahlordnung kann abweichend von § 3 Abs. 4 Wahlen per Akklamation zulassen.
- (2) Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 67 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

§ 68 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschlossen. Vor dem Beschluss der Satzungsänderung muss das Studierendenparlament die Studierenden in einer Vollversammlung über diese informieren. [[§ 108 Abs. 3 HochSchG](#)]
- (2) Die Änderungen nach Abs. 1 sind mindestens zehn Tage vor der Vollversammlung auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen. Auf diese Tatsache ist in der Ankündigung der Vollversammlung hinzuweisen.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau. [[§ 111 Abs. 2 HochSchG](#)]
- (4) Für die Beitragsordnung nach § 40 Abs. 2 und die Finanzordnung nach § 40 Abs. 5 ist keine Vollversammlung erforderlich.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6, des § 9 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 dieser Satzung sind unabänderlich, insofern eine Änderung dem Hochschulgesetz widersprechen würde.
- (6) Die Satzung, die Wahlordnung, die Finanzordnung sowie die Beitragsordnung sind auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen. [[§ 108 Abs. 3a HochSchG](#)]

§ 69 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültige Satzung der Studierendenschaft vom 2. August 2017 sowie alle Bestimmungen in bisherigen Ordnungen der Studierendenschaft, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft. [[§ 108 Abs. 3a HochSchG](#)]
- (2) Die beim Inkrafttreten der Satzung amtierenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Satzung im Amt.

Koblenz, 12. Dezember 2018 TODO 11. November 2019 11:13

.....
Saskia Lenz

Präsidentin des Studierendenparlamentes
der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz